



Gemeindeordnung

**Einwohnergemeinde
Küttigen**

2023

Ingress

Die Einwohnergemeinde Küttigen erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, folgende

Gemeindeordnung

I. Zweck

§ 1

Die Gemeindeordnung regelt die Zuständigkeit der Organe und die Organisation in der Gemeinde.

II. Organisation

§ 2

Organisationsform

In der Gemeinde Küttigen gilt die Organisation mit der Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

III. Behörden und Kommissionen

§ 3

Mitgliederzahl

Die Mitgliederzahl für Behörden und Kommissionen wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinderat	5 Mitglieder
(inkl. Gemeindepräsident:in und Vizegemeindepräsident:in)	
Finanzkommission	7 Mitglieder
Steuerkommission	3 Mitglieder
Ersatzmitglied Steuerkommission	1 Mitglied
Wahlbüro	6 Mitglieder
Ersatzmitglieder Wahlbüro	2 Mitglieder

Ein Mitglied des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber gehören zusätzlich dem Wahlbüro von Amtes wegen an. Bei Bedarf kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz weitere Personen zur Mitarbeit zuziehen.

IV. Durchführung der Wahlen

§ 4

Urnenwahl

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

§ 5

Wahl durch
Gemeinderat

Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden durch den Gemeinderat gewählt.

V. Veröffentlichungen

§ 6

Publikationsorgan

Die Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Küttiger Anzeiger“. Zudem werden die Amtlichen Publikationen auch auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

VI. Zuständigkeit

§ 7

Gemeinderat

¹Der Gemeinderat nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
Insbesondere obliegen ihm die in §§ 37 ff des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse.

²Zusätzlich werden ihm folgende Befugnisse übertragen:

- a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
- b) Erwerb von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'200'000.00 pro Kalenderjahr, inkl. Finanzierung dieser Geschäfte auf dem Darlehensweg.
- c) Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von Fr. 750'000.00 pro Kalenderjahr.
- d) Abschluss von Baurechtsverträgen mit geringfügiger Bedeutung (z.B. Trafostation, Pumpenhaus, weitere kleine Bauten für den Betrieb von öffentlichen Anstalten).
- e) Verträge im Zusammenhang mit Landerwerb für den Strassenbau und betreffend die Übernahme von Privatstrassen.
- f) Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten und Grundlasten und Grundpfandrechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde sowie die Veranlassung von Vormerkungen im Grundbuch.

³Der Gemeinderat hat mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die gestützt auf vorstehende Kompetenzübertragung abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

§ 8

Finanzkommission

Neben den in § 47 des Gemeindegesetzes umschriebenen Aufgaben (Stellungnahme zum Voranschlag und Prüfung der Gemeinderechnungen) werden der Finanzkommission folgende weitere Aufgaben zugewiesen:

- a) Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung.
- b) Entsendung einer Vertretung in die Finanzplankommission.
- c) Stellungnahme zu Gemeindeversammlungsvorlagen mit finanziellen Auswirkungen (z.Bsp. Verpflichtungskredite, Steuerfussanpassungen, Reglemente mit Gebühren, Entschädigungen Gemeinderat, Kommissionen und weitere Funktionsträger:innen).

Gemeinderätliche
Kommissionen

§ 9

Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion oder mit eigenen Entscheidungsbefugnissen wählen oder für spezielle Aufgaben einsetzen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

VI. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

§ 10

Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer erfolgt durch den Gemeinderat.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt auf 13. Juli 2023 mit der Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. des Departementes Volkswirtschaft und Inneres in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 04. Juli 2006.

²Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

§ 12

Abänderung

Die Gemeindeordnung kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschliessende Urnenabstimmung abgeändert oder ergänzt werden.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am
07. Dezember 2022.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung
vom 18. Juni 2023 angenommen.

GEMEINDERAT KÜTTIGEN

Der Gemeindepräsident
T. Leuthard

Der Gemeindeschreiber
R. Rütimann

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am 13. Juli 2023.